

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

84. Ausschreibung von Leistungs- und Förderungsstipendien an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

85. Ausschreibung von Leistungsstipendien 2017/18

- * an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
- * an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
- * an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- * am Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft/USI
- * am Interfakultären Fachbereich IFFB Geoinformatik – Z_GIS

86. Ausschreibung von Förderungsstipendien 2018

- * an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
- * an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
- * an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- * am Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft/USI
- * am Interfakultären Fachbereich Geoinformatik – Z_GIS

84. Ausschreibung von Leistungs- und Förderungsstipendien an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

I. Leistungsstipendien

Zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Studienjahr 2016/17 werden für den Bereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Leistungsstipendien unter folgenden Voraussetzungen ausgeschrieben (§§ 57 ff. StudFG 1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2017):

1. Antragstellung:

Der an den Vizerektor für Lehre zu richtende Antrag auf ein Leistungsstipendium muss bis **zum 31. Oktober 2018** im Fakultätsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Churfürststraße 1, 5010 Salzburg, unter Anschluss aller zur Beurteilung des Studienerfolges erforderlichen Nachweise eingebbracht werden.

2. Allgemeine Voraussetzungen:

- a) Einhaltung der Anspruchsdauer, das ist gemäß § 18 StudFG die Einhaltung der für den jeweiligen Studienabschnitt vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines Zusatzsemesters; wichtige Gründe für eine Überschreitung i.S. von § 19 StudFG werden berücksichtigt;
- b) Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen bzw. wissenschaftlichen Arbeiten nicht schlechter als 2,00;
- c) österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG;
- d) Zulassung als ordentliche(r) Hörer(in) im Leistungszeitraum;
- e) Erfüllung der besonderen Ausschreibebedingungen (siehe Punkt 3).

3. Besondere Ausschreibebedingungen:

Es zählen nur die im Studienjahr 2017/18 (das ist zwischen dem 01.10.2017 und dem 30.09.2018) abgelegten Prüfungen bzw. approbierten wissenschaftlichen Arbeiten. Einzureichen sind nur Prüfungen, die für den Abschluss des Studiums oder Studienabschnittes erforderlich sind.

Wird eine auswärtig abgelegte Prüfung oder wissenschaftliche Arbeit anerkannt, ist nicht das Datum der Anerkennung, sondern jenes der (ursprünglichen, auswärtig erfolgten) Ablegung entscheidend. Eine anerkannte Prüfung zählt dabei dann als Fachprüfung, wenn sie als Fachprüfung anerkannt wurde.

Im Einzelnen müssen folgende Prüfungen abgelegt bzw. wissenschaftliche Arbeiten approbiert worden sein:

a) Diplomstudium Rechtswissenschaften

- (1) im ersten Studienabschnitt:
 - alle Teilprüfungen mit einem Notendurchschnitt von 1,5;
- (2) bei Wechsel vom ersten in den zweiten Studienabschnitt
 - 4 Teilprüfungen aus dem ersten und 1 Fachprüfung aus dem zweiten Studienabschnitt oder
 - 2 Teilprüfungen aus dem ersten und 2 Fachprüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt oder
 - 1 Teilprüfung aus dem ersten und 3 Fachprüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt;
- (3) im zweiten Studienabschnitt:
 - 4 Fachprüfungen;
- (4) bei Wechsel vom zweiten in den dritten Studienabschnitt:
 - 3 Fachprüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt und Lehrveranstaltungsprüfungen über 9 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem dritten Studienabschnitt, wobei die Lehrveranstaltungsprüfungen eine Beurteilung von 1,0 aufweisen müssen oder
 - 2 Fachprüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt und Lehrveranstaltungsprüfungen über 15 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem dritten Studienabschnitt, wobei die Lehrveranstaltungsprüfungen eine Beurteilung von 1,0 aufweisen müssen;
- (5) im dritten Studienabschnitt:
 - die Diplomarbeit und Lehrveranstaltungsprüfungen über 15 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem dritten Studienabschnitt mit einer Beurteilung von 1,0.

b) Doktoratsstudium Rechtswissenschaften

- die Dissertation und die Dissertationsverteidigung (Defensio), wobei die Dissertation eine Beurteilung von 1,0 aufweisen muss.

c) Bachelorstudium Recht und Wirtschaft

- Fachprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen über 50 ECTS-Anrechnungspunkte

d) Masterstudium Recht und Wirtschaft

- Lehrveranstaltungsprüfungen über 50 ECTS-Anrechnungspunkte oder
- die Masterarbeit und Lehrveranstaltungsprüfungen über 20 ECTS-Anrechnungspunkte, wobei die Masterarbeit eine Beurteilung von 1,0 aufweisen muss.

e) Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften

- die Dissertation und die Dissertationsverteidigung (Defensio), wobei die Dissertation eine Beurteilung von 1,0 aufweisen muss.

Beachte: Die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung; auf sie besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch. Über die Vergabe und die Anzahl der Leistungsstipendien entscheidet der Vizerektor für Lehre nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zugewiesenen Mittel. Ist die Anzahl der Anträge, welche die Voraussetzungen erfüllen, größer als die Anzahl der zu vergebenden Leistungsstipendien, wird eine Reihung der Anträge nach der erbrachten Leistung, insbesondere nach dem Notendurchschnitt unter Berücksichtigung der Studiendauer, vorgenommen. Ein Leistungsstipendium darf den Betrag von 750 € (das entspricht dem allgemeinen Studienbeitrag nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972 für zwei Semester) nicht unterschreiten und 1.500 € nicht überschreiten (§ 61 Abs. 1 StudFG).

II. Förderungsstipendien

Zur Förderung noch nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden werden für den Bereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Förderungsstipendien unter folgenden Voraussetzungen ausgeschrieben (§§ 63 ff. StudFG 1992, i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2016):

1. Antragstellung:

Der an den Vizerektor für Lehre zu richtende Antrag auf ein Förderungsstipendium muss

- für das **Sommersemester 2018 bis 18. Mai 2018**
- für das **Wintersemester 2018/19 bis 31. Oktober 2018** im Fakultätsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Churfürststraße 1, 5010 Salzburg, unter Anchluss aller zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Nachweise, eingebracht werden.

2. Voraussetzungen:

- a) Bewerbung um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer noch nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;
- b) Vorlage mindestens eines Gutachtens eines in § 94 Abs. 2 UG 2002 genannten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und der Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
- c) Einhaltung der Anspruchsdauer, das ist gemäß § 18 StudFG die Einhaltung der für den jeweiligen Studienabschnitt vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines Zusatzsemesters; wichtige Gründe für eine Überschreitung i.S. von § 19 StudFG sind zu berücksichtigen;
- d) österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG;
- e) Zulassung als ordentliche(r) Hörer(in) im Leistungszeitraum.

Beachte: Die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf sie besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch. Bei der Auswahl der zu fördernden Stipendiaten wird neben der geplanten Arbeit auch die bisherige Studienleistung, insbesondere der Notendurchschnitt sowie die Studiendauer, berücksichtigt. Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 750 € nicht unterschreiten und 3.600 € nicht überschreiten (§ 67 Abs. 1 StudFG). In der vorgelegten Kostenaufstellung können keine EDV-Hardware-Anschaffungen (z.B. Laptops) geltend gemacht werden. Die Stipendienempfänger sind ver-

pflichtet, nach Abschluss der geförderten Arbeit einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Stipendiums vorzulegen (§ 67 Abs. 3 StudFG).

Univ.-Prof. Dr. Erich Müller
Vizerektor für Lehre

85. Ausschreibung von Leistungsstipendien 2017/18

- * an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
- * an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
- * an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- * am Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft/USI
- * am Interfakultären Fachbereich IFFB Geoinformatik – Z_GIS

1. Leistungsstipendien an Universitäten dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen beim Abschluss eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes.
2. Die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist an die Erfüllung folgender **Voraussetzungen** geknüpft:
 - a) Absolvierung eines ordentlichen Studiums bzw. eines Studienabschnittes zwischen 1. Oktober 2017 und 30. September 2018. (Berechnungsgrundlage der Studiendauer: Beginn des Wintersemesters ist der 1. Oktober, Beginn des Sommersemesters ist der 1. März). Das entsprechende Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfungszeugnis bzw. Rigorosenzugnis ist in Kopie vorzulegen.
 - b) Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG); das aktuelle Studienblatt ist in Kopie vorzulegen.
 - c) Ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Studienleistungen von nicht schlechter als 2,00.
 - d) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG.
3. **Die Bewerbung muss enthalten:**
 - a) das entsprechende Formblatt. Dieses ist bei folgenden Stellen erhältlich:
 - Fakultätsbüro der KGW-Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/kgw-fakultaetsbuero>
 - Fakultätsbüro der NW-Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/nw.fakultaetsbuero>
 - Fakultätsbüro der Kath.-Theol. Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/index.php?id=44683&MP=44641-57321>
 - IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft/USI unter <http://spowi.uni-salzburg.at/fuer-studierende/stipendien/>
 - b) das betreffende Diplom-, Bachelor-, Masterprüfungs- bzw. Rigorosenzugnis in Kopie
 - c) das aktuelle Studienblatt
 - d) Auszug aus dem zentralen Melderegister in Österreich aus dem Jahr 2018
 - e) Anerkennungsbescheide (in Kopie)
 - f) Nachweis über eventuelle Vorstudien (Pädagogische Hochschule, FH, etc.)
 - g) für gleichgestellte Ausländer/innen (mit Ausnahme EU-BürgerInnen) → Siehe Informationsblatt der jeweiligen Fakultät bzw. des IFFB (erhältlich unter den oben angeführten Links).
4. Die Bewerbung ist an den Dekan bzw. die Dekanin der jeweiligen Fakultät bzw. den/die FachbereichsleiterIn des IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft/USI bzw. des IFFB Geoinformatik – Z_GIS zu richten (siehe auch Formblatt).
5. Falls die Anzahl der BewerberInnen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung nach Studienerfolg (Studiendauer und Notendurchschnitt).

6. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe von 750 € nicht unterschreiten und 1.500 € nicht überschreiten.
7. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.
8. Die AntragstellerInnen werden über die Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.
9. Die **Bewerbungsfrist** für ein Leistungsstipendium endet am **31. Oktober 2018**.

Univ.-Prof. Dr. Erich Müller
Vizerektor für Lehre

86. Ausschreibung von Förderungsstipendien 2018

- * an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
- * an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
- * an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- * am Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft/USI
- * am Interfakultären Fachbereich IFFB Geoinformatik – Z_GIS

1. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten. Gefördert werden Diplom- bzw. Masterarbeiten und Dissertationen, die **noch nicht abgeschlossen** sind.
2. Die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums ist an die Erfüllung folgender **Voraussetzungen** geknüpft:
 - a) Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG); das aktuelle Studienblatt ist in Kopie vorzulegen.
 - b) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG.
3. **Die Bewerbung muss enthalten:**
 - a) das entsprechende Formblatt. Dieses ist bei folgenden Stellen erhältlich:
 - Fakultätsbüro der KGW-Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/kgw-fakultaetsbuero>
 - Fakultätsbüro der NW-Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/nw.fakultaetsbuero>
 - Fakultätsbüro der Kath.-Theol. Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/index.php?id=44683&MP=44641-57321>
 - IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft/USI unter <http://spowi.uni-salzburg.at/fuer-studierende/stipendien/>
 - b) das aktuelle Studienblatt
 - c) Auszug aus dem zentralen Melderegister in Österreich aus dem Jahr 2018
 - d) inhaltliche Beschreibung der wissenschaftlichen Arbeit (max. 1 Seite) (Wichtig: Die wissenschaftliche Arbeit muss im PAAV (PLUS Abschlussarbeiten-Verwaltung) angemeldet und von dem/der Dekan/Dekanin genehmigt sein!)
 - e) Zeitplan zur Fertigstellung der Arbeit
 - f) Kostenaufstellung und Finanzierungsplan. Die beantragte Fördersumme darf die maximal mögliche Fördersumme von 3.600 € nicht überschreiten. EDV-Anschaffungen (z.B. Hardware) und Lebenserhaltungskosten werden nicht gefördert!
 - g) Vorlage mindestens eines ausführlichen Gutachtens eines/einer in § 94 Abs. 2 UG 2002 genannten Universitätslehrers/Universitätslehrerin zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende auf Grund seiner/ihrer bisherigen Studienleistungen und der Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

- h) Verpflichtungserklärung des/der Studierenden, dem Dekan bzw. der Dekanin der jeweiligen Fakultät bzw. dem/der FachbereichsleiterIn des IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft/ USI bzw. des IFFB Geoinformatik – Z_GIS spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums unter Vorlage aller Rechnungen in Kopie bzw. Belege, Fahrtenbuch etc. vorzulegen.
 - i) für gleichgestellte Ausländer/innen (mit Ausnahme EU-BürgerInnen) → Siehe Informationsblatt der jeweiligen Fakultät bzw. des IFFB (erhältlich unten den oben angeführten Links). Die Bewerbung ist an den Dekan bzw. die Dekanin der jeweiligen Fakultät bzw. den/die FachbereichsleiterIn des IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft/USI bzw. des IFFB Geoinformatik – Z_GIS zu richten (siehe auch Formblatt).
4. Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 750 € nicht unterschreiten und 3.600 € nicht überschreiten.
 5. Die AntragstellerInnen werden über die Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.
 6. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Bewerbungsfrist endet im **Sommersemester 2018 am 18. Mai 2018** und im **Wintersemester 2017/18 am 31. Oktober 2018**.

Univ.-Prof. Dr. Erich Müller
Vizerektor für Lehre

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg